

## **LESEFASSUNG**

### **der Entgeltordnung der Gemeinde Wangels für die Nutzung des Begräbniswaldes am Eitz**

Die vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

---

## **Entgeltordnung**

### **der Gemeinde Wangels für die Nutzung des Begräbniswaldes am Eitz**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 Satz 2, 28 Ziff. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 26 des Bestattungsgesetzes (BestattG) für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.2017 folgende Entgeltordnung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs der Gemeinde Wangels und dessen Anlagen sind auf Grundlage der Friedhofssatzung der Gemeinde Wangels privatrechtliche Entgelte zu entrichten.
- (2) Die in dieser Entgeltordnung genannten Entgelte beinhalten nicht die Mehrwertsteuer in ihrer sich aus dem Umsatzsteuergesetz ergebenden Höhe.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, deren Entgelthöhe in dieser Entgeltordnung nicht ausdrücklich vorgesehen sind, werden die zu entrichtenden Entgelte nach dem tatsächlichen Aufwand bemessen.

#### **§ 2**

##### **Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen haben;
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen sowie allen sonstigen Leistungen der/die Antragsteller/in bzw. diejenige/derjenige, die/der die Leistung in Anspruch nimmt.

### **§ 3**

#### **Grundsätze zur Bemessung der Entgelte für die Nutzung von Grabstätten**

- (1) Für den Erwerb eines Nutzungsrechts an den Grabstätten sind privatrechtliche Entgelte zu entrichten.
- (2) Die Entgelte für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten richten sich nach deren Bewertung u. a. anhand der Kriterien der Lage sowie der direkten und angrenzenden Landschaftselemente sowie der Bestimmung der Grabstätte.
- (3) Die Bewertung gemäß Abs. 2 erfolgt in vier Wertungsstufen (WS):

WS 1: durchschnittliche Naturausstattung und Lage

WS 2: gehobene Naturausstattung und Lage

WS 3: sehr gute Naturausstattung und Lage

WS 4: herausragende Naturausstattung und Lage.

### **§ 4**

#### **Entgelte**

- (1) Die Bestimmung der Grabstätte beinhaltet die Verwendung als Grabstätte für eine Einzelbestattung oder als Gemeinschafts- und Familiengrabstätte.
- (2) Das Entgelt für den Erwerb eines Nutzungsrechts für 99 Jahre an einer Grabstätte für eine Einzelbestattung (§ 15 der Friedhofssatzung) beträgt

WS 1: 650,00 €

WS 2: 850,00 €

WS 3: 1.150,00 €

WS 4: 1.950,00 €.

- (3) Das Entgelt für den Erwerb des Nutzungsrechts für 99 Jahre an einer Grabstätte für Familienbestattungen oder Bestattungen im Leben verbundener Personen (§ 16 der Friedhofssatzung) beträgt:

WS 1: 3.900,00 €

WS 2: 5.750,00 €

WS 3: 6.950,00 €

WS 4: 10.300,00 €.

- (4) Das Entgelt für den Erwerb eines Nutzungsrechts für die gesetzliche Ruhezeit (20 Jahre) an einer Grabstätte für eine Einzelbestattung (§ 15 der Friedhofssatzung) beträgt

WS 1: 450,00 €

WS 2: 750,00 €

WS 3: 920,00 €

WS 4: 1450,00 €

(5) Das Entgelt für den Erwerb eines Nutzungsrechts für 50 Jahre an einer Grabstätte für eine Einzelbestattung (§ 15 der Friedhofssatzung) beträgt

WS 1: 550,00 €

WS 2: 850,00 €

WS 3: 1.050,00 €

WS 4: 1.650,00 €

(6) Der Erwerb eines Nutzungsrechts für die gesetzliche Ruhezeit (20 Jahre) an einer Grabstätte für eine Einzelbestattung an einem Baum für ungeborene und im Mutterleib verstorbene Kinder (§ 15 der Friedhofssatzung) ist kostenlos.

(7) Zusatzleistungen für die Beisetzung:

1. Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes ist ein Entgelt in Höhe von 310,00 € zu entrichten.

2. Für die Gestellung einer biologisch abbaubaren, durch ein Krematorium abfüll- und versiegelbaren Urne ist ein Entgelt in Höhe von 50,00 € zu entrichten.

3. Für die Gestellung und Beschriftung und Anbringung eines Markierungsschildes sind Entgelte nach tatsächlichem Aufwand zu entrichten (§ 1 Abs. 3 dieser Entgeltordnung).

(8) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall bei einer Einzelbestattung nach Absatz 6 das Entgelt nach Absatz 7 Nr. 1 zum Teil oder ganz erlassen, wenn das Entgelt eine unbillige Härte darstellt.

## **§ 5**

### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Bewilligung des Antrags durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Entgelte werden innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entgeltrechnung fällig. Die Friedhofsverwaltung erhebt die Entgelte im Namen und Auftrag des Trägers.

## **§ 6**

### **Zurücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen zurück genommen, nachdem mit der Ausführung des Antrags begonnen worden ist, ist ein Entgelt bis zur Hälfte der festgelegten Sätze zu entrichten.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oldenburg in Holstein, den 05.01.2018

Gemeinde Wangels  
Der Bürgermeister

-Eckhard Klodt-

---

### **Die Lesefassung berücksichtigt:**

<b>die</b>	<b>vom</b>	<b>Gültig ab</b>	<b>Umfang der Änderung</b>
Satzung	05.01.2018	12.01.2018	
1. Nachtrag	27.11.2018	21.12.2018	§ 4